

Inkrafttreten der Vorschriften über den Rindfleischverkehr in Wien.

Montag den 18. d. treten die neuen Vorschriften über den Verkehr mit Rindfleisch in Wien in Kraft, welche die „amtliche Uebernahmestelle für Vieh und Fleisch“ im Zuge der vollständigen Umgestaltung des Vieh- und Fleischverkehrs erlassen hat. Sie basieren auf der Einführung der Zentralschlachtung und der Zentralbelieferung des Rindfleisches in Wien.

Die neuen Fleischpreise, die sich auf Einheitsfleisch und Extremsfleisch beziehen, gelten erst ab Mittwoch.

Einheitsfleisch: Vorderes mit 15 Prozent Zuwage 7 K. 20 S. per Kilo, Hinteres mit 20 Prozent Zuwage 8 K. 40 S. per Kilo. Bratenfleisch (Lungenbraten, Rostbraten und Beiried) ohne Zuwage, aber unausgelöst 12 K.

Extremsfleisch: Vorderes mit 15 Prozent Zuwage 18 K., Hinteres mit 20 Prozent Zuwage 20 K. Bratenfleisch (Lungenbraten, Rostbraten und Beiried) ohne Zuwage, aber unausgelöst 25 K.

Die Strafbestimmungen, welche gegen die Ueberschreitung der Höchstpreise bestimmt wurden, sind sehr streng. Die Höchstpreise müssen genauest eingehalten werden und dürfen in keiner Weise, sei es durch Ueberzahlungen, Geldgeschenke oder in irgendeiner anderen Form der Zuwendung überschritten werden. Durch Ueberschreitung der Höchstpreise macht sich sowohl der Käufer als der Verkäufer strafbar, und diese Vergehen unterliegen, falls nicht eine strengere Bestrafung erfolgt, einer Geldstrafe in der Höhe bis 20.000 K. oder Arrest bis sechs Monate. Die Plakate, die den Fleischhauern durch die amtliche Stelle übergeben wurden, enthalten die Verfügungen dieser Stelle und sind wohl beim Eingang in das Geschäftslokal als auch im Geschäftslokal selbst an sichtbarer Stelle anzubringen.

Die Großabnehmer, mit Ausschluß des Privatkonsums, sind zur Anmeldung ihres Wochenbedarfes an Rindfleisch und zur Rationierung aufgefordert und auf Grund ihrer Angaben einem Fleischhauer zugewiesen worden, der ihnen die wöchentlich von der Uebernahmestelle zu bestimmende Menge, die von der wöchentlichen Anlieferung von Fleisch und Vieh abhängt, auf die Woche verteilt, also nicht auf einmal, zu liefern hat. Die entsprechende Einteilung haben die Fleischhauer selbst vorzunehmen, d. h. sie haben die Teilquantitäten zu ermitteln, in denen im Laufe der Woche die Abgabe erfolgen muß. Die Bestimmung über die sukzessive Abgabe der auf eine rationierte Kunde entfallenden Fleischmenge wurde damit begründet, daß dem Detailkonsum so viel Rindfleisch als möglich zugeführt werden muß. Damit hängt auch die Vorschrift zusammen, daß die bei rationierten Kunden ersparte Fleischmenge nur dem Detailkonsum zur Verfügung gestellt werden dürfe und daß von nun an kein Fleischhauer mehr berechtigt ist, ohne Einverständnis mit der amtlichen Uebernahmestelle neue große Kunden, wie Gastwirte, Konsumantenorganisationen und Pensionen, aufzunehmen.

Die den rationierten Kunden gesicherte Fleischmenge muß in dem von der Marktkommission bestimmten Ausmaße über Verlangen auch geliefert werden, und es ist weder eine eigenmächtige Kürzung, noch eine Ueberschreitung dieser Fleischmenge statthaft. Doch werden die Kunden von der Behörde in Gruppen eingeteilt und danach auch in die Kundenliste eingetragen. Gruppe I: Spitäler und Versorgungshäuser. Gruppe II: Kriegs- und Gemeinschaftsküchen. Gruppe III: Gasthäuser, Pensionen, Hotels usw. Gruppe IV: Konsumantenorganisationen. Da die Kunden der einzelnen Gruppen nicht in gleicher Weise berücksichtigungswürdig sind, wird auch der Prozentsatz der Belieferung kein gleicher sein, und so wird es vorkommen, daß die Gruppe I voll beliefert wird, während die Gruppen II bis IV nur gekürzte Quantitäten erhalten.

Was den Detailkonsum anbelangt, so werden alle jene Fleischmengen, welche nach der von der Marktkommission festgestellten Belieferung der vorerwähnten Gruppen dem Fleischhauer verbleiben, in kleinen Teilquantitäten von ungefähr einem halben Kilogramm den Detailkäufern zugeführt, damit möglichst viele Verbraucher befriedigt werden.

Der Fleischhandel ist durch die neue Verordnung verboten und die Fleischhauer wurden vom magistratischen Bezirksamt, das ihnen die nötigen Drucksorten (Kundenlisten, Vermerkheft für den Verkehr mit Rindfleisch und Bezugshefte) im Laufe des heutigen Tages zugehen ließ, gewarnt, Fleisch untereinander zu handeln, da die Verordnung hierfür strenge Strafe setzt.

Die derzeitige Regelung des Fleischverkehrs bezieht sich vorerhand noch nicht auf die Innereien, doch wird mit sofortiger Gültigkeit verfügt, daß von den durch eigenes Schlachten gewonnenen oder zugewiesenen Innereien mindestens die Hälfte in Höchstmengen von 1/4 Kilogramm per Person in Geschäftslokale dem Detailkonsum zugeführt werden müsse.

In der Zuweisung von Vieh und Fleisch an die Fleischhauer tritt keine Veränderung ein und das Lebendvieh gelangt wie bisher in St. Marx, das Fleisch in der Markthalle zur Verteilung. Da aber die zur Verfügung stehenden Mengen eine volle Befriedigung der angemeldeten Fleischquantitäten nicht zulassen, muß eine Kürzung der von den rationierten Großabnehmern angemeldeten Quantitäten erfolgen, deren Ausmaß jeweils das Marktamt bestimmt und den Fleischhauern bei der Zuweisung von Vieh und Fleisch bekanntgibt. Die Kürzung der angemeldeten Fleischmengen erfolgt prozentuell und wird den Fleischhauern allwöchentlich amtlich mitgeteilt, wieviel der angemeldeten Wochenmenge den rationierten Kunden abgegeben werden dürfe.